

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-50103](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-50103)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu 1/2 Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 1 $\frac{1}{2}$ Rthl. Gold; — bei den Großh. Oldenb. Posten beträgt der gewöhnliche Portoausschlag 24 Grote Gold.

für

Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Mittwoch, 28. Mai.

1845.

N $^{\circ}$ 43.

Die Oldenburgische Stellvertretungs-Casse.

Indem ich es unternommen, die von den Herren Hegeler und Hoyer veröffentlichten Statuten eines Actien-Vereins für eine Oldenburgische Stellvertretungs-Casse einer Kritik zu unterziehen, war es lediglich meine Absicht, dem mit den Wehrpflichtsverhältnissen weniger bekannten Publikum die Sache in das rechte Licht zu stellen, so wie die Wirkungen mancher der statutarischen Bestimmungen näher zu beleuchten. Mein Standpunkt der Sache gegenüber ist ein durchaus unpartheiischer; weder dem Interesse der Versicherten dem der Actionaire gegenüber, noch dem der Actionaire gegen die Versicherten, habe ich ausschließlich das Wort reden wollen. Nach allen Seiten hin habe ich gerügt, was ich zu rügen fand, und es ist nicht meine Schuld, wenn sich am Ende unwiderleglich herausgestellt hat, daß der Vortheil der Actionaire mehr als billig auf Kosten der Versicherten gewahrt erscheint. Dieser Punkt ist allerdings das Hauptergebnis meiner Kritik; wird derselben dafür, wie natürlich, von den Actionairen das Prädikat „wohlwollend“ abgesprochen, so darf ich erwarten, es ihr dagegen von Seiten der Versicherten beigelegt zu sehen.

Ich habe gesagt, daß hier in Frage stehende Versicherungs-Institut müsse auf Gegenseitigkeit beruhen. Die H. Hegeler und Hoyer erwiedern darauf, ich hätte nicht einmal die Nach-

weisung versucht, daß in diesem Fall die Administration weniger kostspielig wäre, als wenn die Versicherung auf ein Actien-Capital fundirt sei. Abgesehen von dem stipulirten Verwaltungs-Honorar von 3 Procent für Einnahme und Ausgabe, welche immerhin noch passiren möchten, habe ich aber nachgewiesen, daß die Wehrpflichtigen einer einzigen Jahresklasse (die von 1822), wenn dieselben sich gegenseitig versichert hätten, über 32,000 fl weniger an Beiträgen zusammen zu bringen gehabt haben würden, als nach den vorliegenden Statuten von ihnen erhoben wären. Der desfalligen Berechnung habe ich übrigens nicht eine „fingirte“ Jahresklasse zum Grunde gelegt, sondern ganz genau die Classe der Wehrpflichtigen von 1822, welche um Mai 1844 in Dienst gestellt worden.

Diese beispielsweise gemachte Berechnung soll ferner deshalb verkehrt sein, weil eine Gleichmäßigkeit der Wehrlast bei den Versicherten und Nicht-Versicherten nicht statt finde, indem in der Regel nur für Gesunde werde beigetreten werden. Das ist sehr wahr. Deshalb habe ich aber auch bei der Berechnung angenommen, daß nur Gesunde dem Verein beigetreten wären; wenigstens sind die als versichert angenommenen 1990 Wehrpflichtigen nur solche, welche im Aushebungstermin 1844 vom Militair-Collegium als gesund und diensttüchtig angenommen worden. Allein diese Diensttüchtigen hätten eine Dividende abgeworfen von über 32,000 fl ; was die Versicherten, welche bis zum

Einstellungstermin dienstuntüchtig geworden oder verstorben, zur Casse eingezahlt hatten, wäre außerdem gewonnen worden, unter der aus Nachfolgendem sich ergebenden Einschränkung.

Die Richtigkeit dieser Berechnung, gegen welche zwar die H. H. Hegeler und Hoyer keinen begründeten Einwurf haben machen können, ist nämlich doch nicht über allen Zweifel erhaben. Um die Anzahl der in jedem Amte Diensttichtigen auszumitteln, bereiset alle Jahr die Recrutirungs-Commission das Land und haben alle Wehrpflichtigen vor derselben persönlich zu erscheinen. Die Reclamationen werden theils auf der Stelle, theils späterhin durch das Militair-Collegium, entschieden. Nun liegt es aber in der Natur der Sache, daß von denjenigen Wehrpflichtigen, welche durch die Höhe ihrer Loosungsnummer frei zu kommen die sichere Aussicht haben, Viele entweder gar nicht vor der Recrutirungscommission sich stellen, oder doch wegen körperlicher Fehler zu reclamiren nicht für nöthig halten, und daß auf solche Weise, weil bei allen diesen Wehrpflichtigen die Diensttichtigkeit vorausgesetzt werden muß (§. 33. des Recrut.-Gesetzes), die vom Militair-Collegium unmittelbar vor dem Einstellungstermin, behuf der Repartition zur Auffindung der Amtsquoten, aufzustellende Uebersicht der diensttichtigen Mannschaft auch manche Dienst-Untüchtige enthalten werde. Ich glaube aber nicht, daß die Anzahl der letzteren so bedeutend sei, daß man nicht bei einer Wahrscheinlichkeitsberechnung, behuf Feststellung der Beiträge zur Stellvertretungs-Casse, dennoch jene vom Mil.-Collegium ermittelte Zahl Diensttigher zum Grunde legen dürfte. Denn man darf annehmen, daß die hierunter begriffene Zahl Dienst-Untüchtiger mehr als ausgeglichen werde durch die bei dem Vereine versicherten Wehrpflichtigen derselben Art, wenn man bedenkt, daß zwar ausgemachte Krüppel dem Vereine nie beitreten werden, daß aber die meisten körperlichen Gebrechen, welche von der Wehrpflicht befreien, als Brustleiden, Kurzsichtigkeit, Rückgratskrümmungen, Verstümmelungen, Brüche u., erst im vorgeschrittenen Alter sich entwickeln oder entstehen, so wie die ganze Zahl Derer sich nicht vom Beitritt wird abhalten lassen, welche das gesetzliche Maß nicht erreichen.

Bei dieser Gelegenheit will ich noch auf eine Mangelhaftigkeit der von den H. H. Hegeler und Hoyer publicirten Statuten hinweisen. Nach §. 13. derselben fallen die Beiträge und Einsätze eines Wehrpflichtigen, der für untüchtig erklärt wird, der Stellvertretungs-Casse zu. So häufig aber auch die Fälle sein mögen, daß beigetretene Wehrpflichtige vor der Aushebung dienstuntüchtig werden, so wenig darf doch, trotz der Bestimmung des §. 13., die Casse darauf rechnen, daß ihr aus solchen Fällen eine Einnahme erwachse, indem sie die Beiträge zurückbehalten könne. Denn die Untüchtigkeits-Erklärung wird wohl keiner der untüchtig Gewordenen abwarten, sondern nach Anleitung des §. 11. der Statuten sich darauf beschränken, am nächsten Termin seinen Beitrag nicht mehr zu zahlen und sich am darauf folgenden 30. April präcludiren zu lassen, was sodann den Zurück-Empfang seiner eingeschossenen Beiträge, nur mit Verlust der Zinsen, zur Folge hat.

Daß eine Versicherungsgesellschaft, welche nur einen geringen Theil der sämtlichen Wehrpflichtigen unter sich haben wird, den Unfällen beim Loosen ausgesetzt ist, kann freilich nicht geleugnet werden; die Wahrscheinlichkeit spricht aber hierfür nicht mehr, als für den entgegengesetzten Fall, daß nämlich unverhältnißmäßig viele der Versicherten sich freilösen. Je größer die Zahl der Versicherten, desto mehr wird sich allerdings das desfallsige Risiko verringern. Ein Grund mehr, die Versicherung durch Herabsetzung der Beiträge zu erleichtern. Daß dies geschehen könne, ohne daß die Unternehmer mit ihrer Arbeit dem gemeinen Wesen ein uneigennütziges Opfer bringen, ist hinreichend nachgewiesen worden.

Es scheint in der That, als wenn die Unternehmer bei Berechnung und Feststellung der Beiträge in einem Irrthume befangen gewesen, indem sie die Mannschaft, welche zum Dienst und welche zum Contingent gerufen worden, mit einander verwechselt und für gleichbedeutend gehalten zu haben schienen. Sie sagen nämlich in dem Prospectus, daß nach den bisherigen Erfahrungen der dritte Theil der Diensttighen zum Dienst gerufen sei, und nach diesem Verhältniß normiren sie sodann die Beiträge, nämlich so, daß von etwa

drei Versicherten Einer mit der Stellvertreter-Gratification ausgestattet werden kann. Nun will aber die Cassé nicht den zum Dienst, sondern nur den in das Contingent Gerufenen die Stellvertreter-Gratification auszahlen, welche letzteren nur etwa den vierten Theil der Diensttichtigen ausmachen. Mithin hätte bei der Berechnung der Beiträge nicht das Verhältniß der Diensttichtigen zu den in Dienst, sondern zu den ins Contingent Gestellten zum Grunde gelegt werden müssen.

Warum ich die Dauer der Stellvertretungs-Cassé nicht auf 20 Jahre, noch überhaupt eine gewisse Zeit beschränkt wissen möchte, glaubte ich hinlänglich motivirt zu haben. Kommende Generationen, sagen die H. Hegeler und Hoyer werden für sich selbst sorgen. Das hier in Frage stehende Institut sorgt aber nicht einmal für die im nächsten Jahre Gebornen, indem diese, so wie Alle, welche innerhalb der nächsten 20 Jahre geboren werden, bei demselben nicht mehr versichert werden können, weil das Institut nicht mehr bestehen wird, wenn dieselben in das Alter der Wehrpflicht treten.

Eine gründliche Revision der von den Unternehmern alle Jahr abzulegenden Rechnung kann nur von dem Registrator oder einem andern Angehörigen des Mil.-Collegiums, welchem die fortwährende Einsicht der die Loosung und Aushebung betreffenden Listen und Acten gestattet ist, vorgenommen werden; nur eine mannigfache amtliche Mittheilung von Extracten und Abschriften könnte diese eigne Einsicht entbehrlieh machen. Aus diesem Grunde habe ich den H. Registrator Behrmann vorzugsweise zu diesem Geschäft qualifizirt gehalten und aus demselben Grunde scheint die Bemerkung der Unternehmer nicht genügend, daß die Rechnung nicht unredidirt bleiben solle.

In wie fern nun meine Kritik der vorliegenden Statuten eines Stellvertretungsvereins in ihren einzelnen Punkten durch die Erwiederung der H. Hegeler und Hoyer beseitigt oder entkräftet worden, darf ich der Beurtheilung des Publikums, in dessen alleinigem Interesse ohne Nebenrücksichten irgend einer Art ich die Feder ergriffen, überlassen. Inzwischen haben die Unternehmer, welche Gründe zu haben glaubten, ihren fertig dargebotenen Plan vorher nicht der Berathung einer Generalver-

sammlung zu unterwerfen, doch jetzt eine solche, freilich nur aus den Actionairen bestehende, zusammenberufen, und es ist nunmehr abzuwarten, welche Aenderungen in Folge dessen die Statuten erleiden müssen.

Wenn schließlich die H. Hegeler und Hoyer dafür halten, daß es etwas Komisches habe, wenn vier Tage nach dem Erscheinen des Prospect's ich dem Publikum habe zeigen wollen, wie das Ei des Columbus noch besser zum Stehen zu bringen gewesen, so antworte ich darauf lediglich durch die Erinnerung, daß sie sich eine wohlbegründete Kritik gern oder ungerne schon gefallen lassen müssen. Daß ich dieselbe bereits am vierten Tage nach dem Erscheinen des Prospect's niedergeschrieben, hat der Vollständigkeit derselben allerdings einigen Abbruch gethan. Von den Ausstellungen, welche ich später noch an den Statuten zu machen gefunden, will ich eine weder den Unternehmern noch dem Publikum vorenthalten:

Der §. 10 berechnet die Beiträge der Versicherten vom 1sten bis zum 20sten Lebensjahre, so daß mit der 20sten Einzahlung die Beiträge voll werden und sich mit Einschluß der Zinsen in solchen Beträgen darstellen, wie sie in der Tabelle des §. 10 schließlich aufgeführt stehen, nämlich von 62 Rth. 54 Gr. bis 65 Rth. 3 Gr. Hiernach scheint es, als ob nur diese Beträge die Einnahme der Cassé ausmachten. Es ist nämlich dabei nicht ausdrücklich angeführt worden, daß die Wiederauszahlung der Beiträge vermittelst der Stellvertreter-Gratificationen nicht sofort nach dem Vollwerden der Beiträge geschehe, sondern daß das ganze aus den vollen Beiträgen bestehende Capital noch bis zum Einstellungstermin, d. h. noch zwei Jahre und drei Monate, zinsentragend der Cassé verbleibt, wodurch mithin jeder einzelne Beitrag um reichlich 4 Rth., für die erste Classe, also auf pl. m. 67 Rth., und für die vierte Classe auf pl. m. 70 Rth. erhöht wird. Die Loosung geschieht nämlich im Monat December des Jahres, in welchem die junge Mannschaft 20 Jahre alt wird. Nach der Loosung kann selbstredend ein Beitritt zum Stellvertretungsverein nicht mehr zulässig sein, mithin findet die letzte Beitragszahlung im Januar desselben Jahres statt (§. 11 der Statuten). Die wirkliche Dienst-Einstel-

lung erfolgt sodann erst im Mai des zweitnächsten Jahres, also zwei Jahre und drei Monate nach der letzten Beitragszahlung.

Oldenburg, den 23. Mai 1845.

Meinardus.

Die Arbeitsschulen im Amte Lettens.

	Zahl der Schüler.	
	Knab.	Mädch. Total
A. Kirchspiel Lettens.		
1. Lettens. Die Anstalt wurde eröffnet August 1843.		
Seit Mai 1844 besuchten dieselbe	23	29 52.
2. Neugarmstiel, eröffnet im August 1843. Seit Mai 1844 besuchten die Anstalt	13	20 33.
B. Kirchspiel Hohenkirchen.		
1. Hohenkirchen. Die Anstalt wurde im		
Latus	36	49 85.

Transport	36	49	85.
Mai 1843 eröffnet. Seit Mai 1844 besuchten dieselbe	12	15	27.
2. Friederikensiel, eröffnet im Juli 1843. Seit Mai 1844 besuchten die Anstalt	25	31	56.
3. Altgarmstiel, eröffnet im Mai 1844. Seit dieser Zeit besuchten die Anstalt	6	12	18.
C. Kirchspiel Sanct Joost, eröffnet im August 1843. Seit Mai 1844 besuchten die Anstalt	10	12	22.
Summa	89	119	208.

Allen Anstalten (mit Ausnahme des Kirchspiels St. Joost, wo die Localität hinderlich war) stehen Frauen-Vereine zur Seite. Neben diesen führen die Schullehrer die specielle Aufsicht. Die Frauen-Vereine und die Schullehrer sind, wie ich schon an einem andern Orte bemerkte, die eigentlichen Träger der Anstalt.

Lettens. Summe.

Kleine Chronik.

Für Hollandsgänger. — Vor einiger Zeit hat die Holländische Regierung den fremden Arbeitern den Zutritt zu den Bauten auf Staatskosten versagt und davon nur eine Ausnahme hinsichtlich gewisser Wasserbauten gemacht, wobei die Arbeit sehr ungesund ist. Neuerlich ist auch die Provinzialbehörde von Südholland diesem Beispiele in Bezug auf alle, auf Kosten der Provinz herzustellende öffentliche Werke gefolgt und es sollen die übrigen Provinzen gleiche Absicht hegen. — Unsere Hollandsgänger mögen sich dies merken.

Feine Arbeit. — Freunde geschichtlicher Forschungen werden mit Staunen und Bewunderung lesen, daß in London vor einigen Jahren von einer Miß Lambert ein „Handbuch der Nadelkünste“ herausgegeben ist, in welchem nicht blos die Geheimnisse des Hinter-, Kreuz- und Vorderstichs, der Seiden und Haarflickerei, und wie diese Künste alle heißen, aufgedeckt, sondern auch mit unsäglicher Mühe der Ursprung und die Fortschritte der edlen Nähkunst durch einen Zeitraum von mehr als 3000 Jahren nachgewiesen sind. Viel und mancherlei erzählt auch die Verfasserin von den hohen Frauen, „deren Namen die Nähkunst unsterblich gemacht hat“. Von berühmten Männern, die aus Liebe oder langer Weile die Stickerie betreiben, ist wenig die Rede. Vielleicht hatte die Verfasserin eine Ahnung davon, daß der Mann sich durch andere Werke des Friedens unsterblich machen solle. (1.)

Extrapost. — Es ist noch nicht lange her, daß alle mit Extrapost Reisenden, die keinen eigenen Wagen hatten, auf jeder Station sich und ihr Gepäck umladen lassen und manchen Placereien aussetzen mußten, wobei wir nur an die Trinkgelber und die damit in Verbindung stehenden Schikanen der unbefriedigten Empfänger erinnern wollen. Jetzt fährt

man in dem so oft verkannten Oesterreich mit Extrapost wie mit dem eigenen Wagen, so weit man Lust hat, und kann sich sogar an den Stationsorten nach Belieben halbe oder ganze Tage aufhalten; wer unterwegs den Geldbeutel nicht ziehen will, braucht nur den ganzen Betrag des Postgeldes mit Einschluß aller Extragebühren auf dem ersten Postamate zu entrichten, und wird dann so gut bedient, als habe er die reichlichsten Trinkgelber gesendet.

(Deutsche Vierteljahrs-Schr.)

Einfluß des öffentlichen Criminalverfahrens auf die Volksmoral. — Die „Europa“ theilt Folgendes bei Gelegenheit der Beschreibung einer Volkslustbarkeit in Coblenz mit: „Auch der unbekannteste Fremdling kann hier auf Unterstützung rechnen, wenn er ungerechter Weise bei einem Volksfeste — und wäre es auch von einem Eingebornen — beleidigt und angegriffen werden sollte. Wenn seine Sache sonst gut ist, so wird er im Augenblick eine mächtige Partei und die allgemeine Stimmung zu seinem Schutze haben, was gewiß in den meisten Fällen wirksamer, als die stärkste Hülfe der Polizei sein dürfte. Es ist dieser Charakterzug der Rheinländer, sich stets der Sache der Unterdrückten oder vielmehr derjenigen Partei anzunehmen, welche das Recht auf ihrer Seite hat, unfehlbar eine Folge des mündlichen und öffentlichen Verfahrens, welches vielleicht einzelne Laugensichte mit Kniffen und Rechtspraktiken vertraut gemacht, in der Mehrzahl des Volkes aber jedenfalls ein Rechtlichkeitsgefühl ausgebildet hat, wie es vielleicht sonst in keinem andern Theile von Deutschland bei der großen Masse gefunden werden wird.“

Kirchennachricht.

Am Ausfaatfeste, Freitag den 30. Mai, predigen:

Frühpredigt:	Herr Dr. Closter.	Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt:	Herr Pastor Gröning.	„ 9 1/2 „
Nachmittagspredigt:	Herr Kirchenrath Clausen.	„ 2 „

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlags-Handlung.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 1 $\frac{1}{2}$ Rthl. Gold; — bei den Großh. Oldenb. Posten beträgt der gewöhnliche Portozuschlag 24 Grote Gold.

für

Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Sonnabend, 31. Mai.

1845.

N^o. 44.

Die Organisation der Wasserbau-Commünen.

Wenn man erwägt, daß der niedrig belegene Theil unseres Landes in einer Strecke von wenigstens 34 deutschen Meilen von kostbaren Deichen umschlossen wird, daß mehr als 50 Siele dieselben durchschneiden, und die gewöhnlichen Unterhaltungskosten all dieser Anstalten jährlich eine enorme, schwerlich durchschnittlich zu berechnende Summe ausmachen; so ist leicht begreiflich, daß die Beforgung und Leitung der darauf bezüglichen Angelegenheiten einen der wichtigsten Zweige der innern Landesverwaltung bilden. Von dem Zustande der Deiche und Abwässerungsanstalten hängt die Existenz und das materielle Wohlfsein der Marschbewohner ab, und die Art und Weise, wie diese ihre Angelegenheiten oberlich geleitet werden, ist, wie die Geschichte beweist, entscheidend für ihre Zufriedenheit mit der gesammten Staatsverwaltung überhaupt. Von hier aus entnimmt der Marschbewohner den Maßstab zur Beurtheilung des Ganzen, seine Deiche und Siele sind sein Stolz, geben ihm hinlängliche Nahrung für seinen Ehrgeiz, und sind die Ableiter für politische Bestrebungen, denn um allgemeine Landesangelegenheiten, zumal wenn diese ihre nächste Wirkung auf die Geesten erstrecken, pflegt er sich wenig oder gar nicht zu kümmern. Wir wollen dies nicht aus einem provinziellen Dünkel, aus einem ererbten Altfriesischen Particularis-

mus erklären, der von dem ihn umgebenden fetten Boden mit Geringschätzung auf die minder ergiebigen Landestheile herabsieht und seinen selbsteigenen Interessen eine alleinige Wichtigkeit beilegt; sondern einfach daraus, daß, so lange die großen gemeinsamen Angelegenheiten des Staats dem Blicke nicht geöffnet sind, dieser nothwendig auf das unmittelbar Berührende beschränkt bleiben muß, zumal dann, wenn dies zugleich eine Lebensfrage ausmacht.

Fragt man nun die Marschbewohner, in welchem Sinne und Geiste diese wichtigen Angelegenheiten ihrer Wasserbau-Commünen denn von der Staatsbehörde besorgt oder geleitet werden, so wird, wie wir Grund haben zu glauben, die Antwort gewiß befriedigend ausfallen. Denn wer den Gang der Verwaltung in der frühern und jetzigen Zeit vergleicht, insbesondere die Verfahrensweise seit den letzten 10 bis 12 Jahren beachtet hat, der wird nicht verkennen können, daß das Princip der Bevormundung gegenwärtig in keiner Gemeindeangelegenheit weniger zur Geltung kommt; daß vielmehr der Grundsatz herrscht, nicht bloß Alles für sondern auch möglichst viel durch die Gemeinde besorgen zu lassen. Keine Anlage und Arbeit kommt zur Ausführung, ohne daß über die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und beste Art der Einrichtung die Gemeinde vorher vollständig befragt und gehört wird, und, was denn freilich die Hauptsache dabei ist, die Stimme der Gemeinde ist in der Regel dann entscheidend, wenn nicht eben ein Zwiespalt unter den

